

Frauenfeld, 22. Mai 2020

Entscheid

03.01/0165/2020

Besuchsregelung für innerkantonale medizinische Institutionen gemäss der Spitalliste des Kantons Thurgau

1. Sachverhalt

Mit Entscheid des Kantonalen Führungsstabes (KFS) vom 20. März 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie und gestützt auf die Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) eine Anordnung an die innerkantonalen Akutspitäler, Reha-Kliniken und Psychiatrischen Kliniken erlassen (medizinische Institutionen). Darin wurde unter anderem ein generelles Besuchsverbot verfügt, wodurch es untersagt ist, Patienten und Patientinnen in einer medizinischen Institution zu besuchen. In sachlich begründeten Fällen konnte eine Ausnahme von der Spitaldirektion für einzelne Patientengruppen oder im Einzelfall bewilligt werden.

Die Lage hat sich seit Ende April 2020 entspannt. Die Covid-19-Massnahmen des Bundes werden seit 27. April 2020 in verschiedenen Bereichen schrittweise gelockert. Basierend auf den aktuellen Fallzahlen und aufgrund der Lockerungen des Bundes ist das generelle Besuchsverbot für medizinische Institutionen aufzuheben.

2. Formelles

Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) ist gemäss § 3 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GG) sowie gemäss RRB Nr. 202 vom 31. März 2020 zur Umsetzung von Massnahmen gegenüber Spitälern und Kliniken gestützt auf die COVID-19-Verordnung 2 zuständig.

3. Besuchsregelung für innerkantonale medizinische Institutionen

Das Nationale Zentrum für Infektionsprävention (swissnoso) hat am 15. Mai 2020 die Empfehlungen "Interims Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19 Infektion" (Version 7.3) um folgende Besucherregelung ergänzt (S. 3):

Besucher	<ul style="list-style-type: none">- Besuche im ganzen Spital sind wieder erlaubt, sofern der zuständige Kantonsarzt dies bewilligt- Auf Besuche bei Kurzhospitalisationen (<4d) soll verzichtet werden (Ausnahmen und besondere Vorkehrungen gelten zum Beispiel für Geburtskliniken, sterbende Patienten und Kinderkliniken)- Besucher sollten namentlich bekannt sein und auf die gleichen ein bis zwei Besucher pro Patient limitiert sein- Es dürfen nie gleichzeitig mehr als zwei Besucher in einem Mehrbettzimmer sein- Besuche sollten zeitlich limitiert stattfinden (Vorschlag: max. 30-60min/Tag)- Eine Triage/Eingangskontrolle sollte sicherstellen, dass die Besucher asymptomatisch sind- Bei Besuchern sind die gleichen Schutzmassnahmen wie beim Personal notwendig
----------	--

Das Besuchsverbot für medizinische Institutionen ist aufzuheben. Die Empfehlungen von swissnoso betreffend Besuche sind für medizinische Institutionen im Kanton Thurgau als verbindlich zu erklären, incl. allfällige zukünftige Anpassungen. Besuche gelten generell als von der Kantonsärztin genehmigt, soweit die Vorgaben für einen Besuch gegeben sind. Punkte, welche in den Empfehlungen von swissnoso als Vorschlag formuliert sind – vorliegend etwa Besuche bei Kurzhospitalisationen oder die Begrenzung eines Besuchs auf 30-60 Minuten – setzt die medizinische Institution nach eigenem Ermessen um.

In sachlich begründeten Fällen kann die Institutionsleitung für einzelne Patientengruppen oder im Einzelfall von den als verbindlich erklärten Empfehlungen von swissnoso abweichen.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss § 48 Abs. 1 i. V. m. § 62 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Vorinstanz aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Die aufschiebende Wirkung kann nur ausnahmsweise, mithin bei Vorliegen von besonderen Gründen, entzogen werden. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln. Es ist erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dieser kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]) zu orientieren (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 48 N 7 f.).

Vorliegend erlässt der Kanton Thurgau für Besuche Bedingungen. Um den grundrechtlich geschützten Interessen der Patienten und deren Angehöriger auf Familie und persönlichen Freiheit Rechnung zu tragen und der daraus resultierenden positiven Auswirkung auf den Gesundheitszustand der Patienten sowie überdies zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden in medizinischen Kliniken und der öffentlichen Gesundheit insgesamt, ist es notwendig, einem allfällig gegen diesen Entscheid erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nur so ist gewährleistet, dass es – bedingt durch die ansonsten gegebene Suspensivwirkung einer etwaigen Beschwerde – nicht zu einer Gefährdung der Gesundheit der Patientinnen und Patienten aufgrund sozialer Isolation, der Mitarbeitenden oder der Bevölkerung des Kantons Thurgau kommt. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid ist damit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

5. Kosten

In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Es wird entschieden:

1. Dieser Entscheid ersetzt den Entscheid des KFS vom 20. März 2020, soweit dieser nicht durch den Entscheid des DFS vom 24. April 2020 aufgehoben wurde.
2. Das Besuchsverbot für medizinische Institutionen wird aufgehoben.
3. Besuche in innerkantonalen medizinischen Institutionen gemäss Spitalliste des Kantons Thurgau sind unter Einhaltung der in Ziff. 3 erwähnten Vorgaben erlaubt.
4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
6. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (durch Amt für Gesundheit)
 - Direktoren und Direktorinnen der innerkantonalen Spitäler (A-Post+), vorab per Mail
 - Zustellung intern (via Fabasoft)
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Kantonaler Führungsstab
 - Amt für Gesundheit

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert:

22. MAI 2020